



Satzung

des Vereins zur Förderung der Berufsbildung e. V. (VFB)
mit Sitz in Ludwigsburg

Stand: 22.05.2019 – Eintragung in das Vereinsregister: 25.11.2019

Präambel

Der Verein zur Förderung der Berufsbildung e.V. (VFB) ist eine von Unternehmen, Handwerksbetrieben und anderen Gewerbetreibenden mit Bildungsangeboten für ihre Mitarbeiter als Mitglieder getragene Bildungseinrichtung. Er versteht sich als Partner der IHK, als eine von Mitgliedern der IHK gegründete und getragene Bildungseinrichtung insbesondere für Mitglieder der IHK. Vorrangiges Ziel des VFB ist es, den betrieblichen Aus- und Weiterbildungs- sowie den Umschulungsbedarf von Betrieben und deren Mitarbeitern sowie von potentiell für diese Unternehmen geeigneten Mitarbeitern vorrangig im Einzugsgebiet der Region Stuttgart samt angrenzender Landkreise bestmöglich abzudecken. Zukunftsorientiertes Wissen und ein hoher Qualifizierungsstandard der Beschäftigten in der gewerblichen Wirtschaft stärken die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen in der Region und bilden die Basis zukünftiger Erfolge. Besonders großen Wert legen wir auf Kundennähe und die Qualität unserer Angebote.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und führt den Namen Verein zur Förderung der Berufsbildung e.V. (VFB). Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - a) Förderung der betrieblichen Berufsbildung,
 - b) Förderung der Erziehung und Volksbildung.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
 - a) die Organisation und Durchführung von Seminaren, Vorträgen und Kursen, mittels derer Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Allgemeinbildung und in Bezug auf berufliche Ausbildung, Weiterbildung und Umschulung vermittelt werden.
 - b) Darüber hinaus gehende jedwede Aktivitäten, mittels derer die oben genannten Satzungszwecke verwirklicht werden können, sowie
 - c) die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar zur Verwirklichung der oben beschriebenen Satzungszwecke zu verwenden haben (§ 58 Nr. 1 AO).
- (4) Die vorstehenden Leistungen werden vom Verein unmittelbar selbst erbracht, soweit er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedient.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (7) Der Verein handelt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit und trifft seine Entscheidungen immer auch auf der Basis von

Angemessenheit und Fremdüblichkeit. Er darf juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch in ihrer Höhe unverhältnismäßige Vergütungen nicht begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Unternehmen, Handwerksbetriebe und andere Gewerbebetreibende mit Bildungsangeboten für ihre Mitarbeiter sein. Satz 1 gilt entsprechend für Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden der Vorstand und der Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet automatisch
 - a) bei Auflösung oder Beendigung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
 - b) durch den Tod bei natürlichen Personen,
 - c) wenn über das Vermögen des Mitglieds ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde, oder
 - d) durch Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Mitglied nachhaltig gegen Interessen des Vereins verstößt,
 - b) das Mitglied wiederholt und in schwerem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - c) das Mitglied das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat, oder
 - d) das Mitglied nach vorheriger Abmahnung mit einem Mitgliedsbeitrag länger als sechs Monate in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Aufsichtsrats oder des Vorstands. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied zuzustellen. Mit dem Erhalt erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§6), der Aufsichtsrat (§8) sowie die Mitgliederversammlung (§10).

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem vom Aufsichtsrat zu bestellenden hauptamtlichen Vorstandsmitglied.
- (2) Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren. Das Vorstandsmitglied kann einmalig oder mehrmalig wieder ernannt werden. Vor Ende der Amtszeit ist gegebenenfalls ein durch den Aufsichtsrat ausgewählter neuer Vorstand zu bestellen.
- (3) Das Vorstandsmitglied soll über Erfahrung auf einem oder mehreren vom Vereinszweck erfassten Gebieten verfügen.
- (4) Das Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

§ 7 Aufgaben des Vorstands, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 BGB ist das Vorstandsmitglied. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Das Vorstandsmitglied ist stets einzelvertretungsbefugt.
- (2) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verein in Fällen seiner Abwesenheit (z.B. Urlaub oder Krankheit) handlungsfähig bleibt. Er hat hierzu eine oder mehrere Führungskräfte des VFB zu bevollmächtigen und dies unter Angabe der Person und des Zeitraumes dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitzuteilen. Krankheitsbedingte Abwesenheit von mehr als einer Woche ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates anzuzeigen. Näheres wird in einer Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
- (3) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann dem Vorstandsmitglied Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Entwicklung und Umsetzung der strategischen Ziele des Vereins in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat,
 - b) die Beratung von Grundsatzfragen des Vereins in der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie
 - d) die Vorbereitung, Einberufung und Teilnahme an den Mitgliederversammlungen bzw. Vorbereitung und Teilnahme an den Aufsichtsratsversammlungen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu neun ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Vorstandsmitglieder, Mitarbeitende des Vereins, deren Angehörige i.S.d. AO können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.

- (2) Dem Aufsichtsrat gehören als Mitglieder an:
 - a) bis zu sieben Aufsichtsratsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
 - b) Um den Sachverstand des wesentlichen Trägers der beruflichen Qualifizierung für das Gremium zu sichern, wird den leitenden Geschäftsführern der Gründungskammern Ludwigsburg und Böblingen die Möglichkeit eingeräumt, selbst oder durch jeweils einen Vertreter der Bezirkskammer je einen Sitz im Aufsichtsrat innezuhaben.
- (3) Die aus dem Kreise der Mitglieder zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder sind jeweils auf die Dauer von fünf Jahren in getrennten Wahlgängen zu wählen. Eine en-bloc-Wahl ist zulässig, wenn dem keines der anwesenden Mitglieder widerspricht. Ihr Aufsichtsratsamt endet jeweils am Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, die dem vierten Geschäftsjahr nach ihrer Bestellung nachfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen sind erst notwendig – aber schon vorher zulässig –, wenn die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter fünf sinkt. Sie finden für die Dauer der restlichen Amtszeit der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder statt.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (5) Der Aufsichtsrat wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils im Falle seiner Verhinderung.
- (6) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann sich hierzu der Unterstützung des Vorstands bedienen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie kann mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder verkürzt werden.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Aufsichtsratssitzung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorsitzende hat die Ergänzung der Tagesordnung den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

- (8) Die ehrenamtlich tätigen Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für den Verein erwachsen.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Er überwacht und berät als unabhängiges Kontrollorgan die Geschäftsführung des Vorstands. Der Aufsichtsrat gibt hierzu dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat nimmt hierzu insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Bestellung, Abberufung, Beratung, Überwachung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Abschluss, Änderung(en), Kündigung und Aufhebung (aus sonstigen Gründen) von Verträgen mit dem Vorstand und damit zusammenhängenden Angelegenheiten,
 - c) Beratung des Jahresabschlusses und Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung,
 - d) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie
 - e) Beauftragung des Abschlussprüfers.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Aufgaben nach § 9 Abs. 2 b) einem hierzu zu bildenden dreiköpfigen Ausschuss übertragen, dem neben dem Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens ein Vertreter der nach § 8 Abs. 2 a) zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder angehören soll.
- (4) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung und beschließen in getrennter Abstimmung:
- a) Aufnahme neuer Mitglieder
 - b) Erteilung von Prokura
 - c) Vergabe von Aufträgen an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000 Euro/Jahr

- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
- e) Aufnahme von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro
- f) Gewährung von Krediten jeglicher Art.

Der Aufsichtsrat kann weitere Zustimmungsvorbehalte in der Geschäftsordnung für den Vorstand festlegen.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnimmt. Die Anwesenheit der Mitglieder ist nicht erforderlich.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden beziehungsweise der vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ein abwesendes Mitglied kann an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, indem es dem Aufsichtsratsvorsitzenden seine schriftliche Stimmabgabe jeweils zu einzelnen Beschlüssen durch ein anwesendes Mitglied überreichen lässt. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann auch zulassen, dass Aufsichtsratsmitglieder an einer Sitzung und Beschlussfassung per Videoübertragung oder Telefonkonferenz teilnehmen.
- (8) In dringenden Fällen sind Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ohne Einhaltung einer Ladungsfrist schriftlich oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Stimmabgabefrist widerspricht.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Beratung über Grundsatzfragen des Vereins,
 - b) Überwachung der Erfüllung der Vereinszwecke nach § 2 der Satzung,

- c) Änderungen der vorliegenden Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
 - d) die Genehmigung des Haushaltes,
 - e) die Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresabrechnung,
 - f) Festlegung der Höhe der Beiträge nach § 4 der Satzung,
 - g) Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder,
 - h) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 8 Abs. 2 a) der Satzung,
 - i) Entlastung des Aufsichtsrats.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Hierzu sind sämtliche Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor Versammlung beim Aufsichtsratsvorsitzenden einzureichen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Beschlüsse können nur zu der Versammlung rechtzeitig mitgeteilten Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls es die Interessen des Vereins erfordern. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten Abs. 2 und Abs. 4 entsprechend.
- (4) Einladung und Tagesordnung gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie spätestens einen Werktag vor Beginn der jeweiligen Frist an die zuletzt bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitglieds versendet werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (6) Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als Ablehnung des Antrags. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 11 Anpassung des Vereins an sich ändernde Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Vereinszwecks von der Mitgliederversammlung nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann diese mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen einen neuen Vereinszweck beschließen. Der Beschluss bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.
- (2) Der neue Vereinszweck hat gemeinnützig zu sein und auf einem Gebiet zu liegen, das dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst nahekommt.
- (3) Der Verein darf sich an Gesellschaften, die den Vereinszweck fördern und unterstützen, beteiligen oder sie gründen und unterhalten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das auf den Bezirk Ludwigsburg entfallende Vereinsvermögen zweckgebunden an die Bezirkskammer Ludwigsburg der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart und das auf den Bezirk Böblingen entfallende Vereinsvermögen zweckgebunden an die Bezirkskammer Böblingen der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Bildungsprojekte in ihren Bezirken zu verwenden haben.